



Malin Butschkau

## **Die Bedeutung der Disability Studies für die Umsetzung von Menschenrechten in der modernen Gesellschaft**

### **Zusammenfassung**

Die Prinzipien der gleichen Freiheit und Würde aller biologisch-lebendigen Menschen als normative Grundlage der Moderne münden in einem Inklusionsversprechen, das strukturell mit der horizontalen Differenzierung der Gesellschaft eingelöst werden soll. Dennoch können sich nicht alle Gruppen von Menschen gleichermaßen frei vergesellschaften. Dieser Beitrag analysiert, welche Auswirkungen die Disability Studies und die UN-BRK im Sinne einer Legitimationstheorie der Behindertenrechtsbewegung in der Weiterentwicklung der formal-rechtlichen Struktur der modernen Gesellschaft haben.

*Schlüsselwörter: Disability Studies, Menschenrechte, Moderne Gesellschaft, Inklusion*

## **The Relevance of Disability Studies for the Realisation of Human Rights in Modern Society**

### **Abstract in English**

The principles of equal dignity and freedom of all biologically living humans, which form the normative basis of modernity, lead to the promise of inclusion that should be realised structurally through the horizontal differentiation of society. However, not all groups of people are able to socialise equally freely. This article analyses the impact of Disability Studies and the UN CRPD as a theory of legitimation of the disability rights movement on the development of the formal legal structure of modern society.

*Keywords: disability studies, human rights, modern society, inclusion*

---

## 1. Einleitung

Die moderne Gesellschaft basiert in normativer Hinsicht auf dem Menschenrechtsethos, nach dem alle Menschen „[...] gleich an Freiheit und Würde [...]“ sind (Lindemann, 2018, S. 13). Danach haben alle biologisch-lebendigen Menschen ein Recht darauf, sich frei zu vergesellschaften – ihnen wird somit ein Versprechen auf Inklusion gegeben. Die Erfüllung dieses Versprechens soll durch die horizontal differenzierte Struktur der modernen Gesellschaft ermöglicht werden, in der Ordnungseinheiten nichthierarchisch nebeneinanderstehen (Lindemann, 2018, S. 41; Schwinn, 2007, S. 33–34). Dies sind vor allem Handlungs- und Kommunikationszusammenhänge<sup>1</sup> wie bspw. Politik und Wirtschaft, welche einer jeweils eigenen Sinnlogik folgen (Lindemann, 2018, S. 137–138). Der Staat soll als übergreifende Gewalt die notwendigen Bedingungen für solch eine freie Vergesellschaftung herstellen. Da es dennoch zu zahlreichen Ungleichheiten kommt, ist ein wesentlicher Bestandteil der modernen Gesellschaftsstruktur eine kritische Beobachtung, die den Staat überwacht. Soziale Bewegungen wie die Arbeiterbewegung, die Bürgerrechtsbewegung in den Vereinigten Staaten, die Frauenrechtsbewegung oder die Behindertenrechtsbewegung sind Teil kritischer Beobachtung. Sie treten für Gruppen ein, für welche horizontale Differenzierung noch nicht ausreichend umgesetzt wurde. Dabei beziehen sie sich auf jeweils eigene Legitimationstheorien, die aus legitimierenden Beschreibungen bestehen. Solche werden im Sinne von Berger und Luckmann (1966/2013, S. 98–100) in Diskursen erzeugt und bringen Institutionen wie bspw. Handlungszusammenhänge in ein Sinnverhältnis (Lindemann, 2018, S. 51–53). Legitimationstheorien sind in der modernen Gesellschaft stets auf das Menschenrechtsethos als übergreifende Legitimationstheorie der Moderne bezogen (Lindemann, 2018, S. 368). Die Legitimationstheorie der Behindertenrechtsbewegung findet sich vor allem in den Disability Studies und in der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) wieder.

## 2. Das Menschenrechtsethos als Legitimationstheorie der Moderne

Mit dem Menschenrechtsethos folgt die moderne Gesellschaft einer Legitimationstheorie, in welcher dem menschlichen Körperindividuum ein normativer Sonderstatus zugesprochen wird. Damit einher geht eine normative Anspruchslast, auf der wiederum Forderungen von Gesellschaftsmitgliedern nach bestimmten Voraussetzungen für Vergesellschaftung gründen.

Der Bereich der Gesellschaft wird in der Moderne durch ein Grenzregime festgelegt, das Lindemann als anthropologisches Quadrat bezeichnet: Die Grenzen des Sozialen werden darin hinsichtlich des Kriteriums der biologischen Lebendigkeit am Lebensanfang sowie am Lebensende und hinsichtlich des Kriteriums der Menschlichkeit gegenüber Tieren wie auch gegenüber Maschinen gezogen (Lindemann, 2009, S. 83–84). Somit gelten in der modernen Gesellschaft nur biologisch-lebendige Menschen als gesellschaftliche Akteur:innen und nur ihnen wird die gleiche Freiheit und Würde zugesprochen. Da es damit lediglich einen lebendigen menschlichen Körper verlangt, um als soziale Person anerkannt zu werden, darf eine bestimmte personale Leistungsfähigkeit nicht zum Kriterium von Würde gemacht werden (Lindemann, 2018, S. 27–28). Ungleichbehandlungen aufgrund askriptiver Merkmale gelten als illegitim (Wehling, 2006, S. 526).

Um diesem Anspruch gerecht zu werden, können Menschen sich in der horizontal differenzierten Gesellschaft in Handlungs- und Kommunikationszusammenhänge vergesellschaften, welche sich an übergreifenden und weit gefassten Sinnlogiken orientieren. Die Institution des Menschen gleich an Freiheit und Würde und die horizontale Differenzierung setzen sich dabei wechselseitig voraus: Horizontale Differenzierung wird erst möglich durch das menschliche Körperindividuum in seiner normativen Sonderstellung und die Institution des Menschen gleich an Freiheit und Würde wird durch die immer stärkere Durchsetzung horizontaler Differenzierung gestützt (Lindemann, 2018, S. 27–28). Die Frage, wie Menschen sich innerhalb von Handlungs- und Kommunikationszusammenhängen vergesellschaften können und sollen, entspricht der normativen Frage nach dem „guten Leben“. Diese beantwortet das Menschenrechtsethos stets innerhalb eines Deutungsrahmens des Menschen als dreifach bestimmtes Wesen: Als natürliches Wesen folgt er seinem individuellen Nutzen und/oder unterliegt biologischen Mechanismen der Selbsterhaltung. Als kulturbildendes Wesen wird er durch kulturelle Regeln, die er selbst ausbildet, bestimmt.

Und als moralisches Wesen folgt er universalen moralischen Regeln, die er sich aufgrund seiner Vernunft erschließen kann. Dabei stehen alle drei Deutungen in einem widersprüchlichen Verhältnis zueinander (Lindemann, 2018, S. 39–40). In der Soziologie werden diejenigen Aspekte, die Lindemann als moralisch und kulturbildend unterscheidet, in der Regel beide unter dem Begriff Kultur gefasst und dem Bereich der Natur gegenübergestellt. Jedoch ermöglicht erst Lindemanns dreifache Differenzierung ein Verständnis der Widersprüchlichkeit zwischen der Annahme, eine gute Gestaltung der sozialen Ordnung könne rational erschlossen werden, und der Annahme, der Mensch werde durch die soziale Ordnung, in der er lebt, bestimmt.

In verschiedenen Handlungs- und Kommunikationszusammenhängen dominieren unterschiedliche Deutungen. Dennoch darf eine Deutung die anderen niemals übergreifend übertreffen und der Mensch damit vereinseitigt werden. Eine Schließung der Frage nach dem „guten Leben“ im Sinne einer endgültigen normativen Antwort, wie der Mensch leben soll, würde zu einer Entdifferenzierung der sozialen Ordnung führen (Lindemann, 2018, S. 41).

## 2.1 Das Versprechen auf Inklusion

Die normativen Prinzipien der gleichen Freiheit und Würde beinhalten eine normative Anspruchslast, die ich als multidimensionales Inklusionsversprechen der modernen Gesellschaft<sup>2</sup> bezeichne.

Wenn allein biologisch-lebendige Menschen als Mitglieder der Gesellschaft gelten, muss ihnen ein Recht auf Anerkennung als Gesellschaftsmitglied zukommen. Da es sich dabei um eine fundierende Deutung des Menschen als soziale Person handelt (Lindemann, 2009, S. 80) und im selben Zuge eine dichotome Abgrenzung der Gesellschaft vom Bereich der Nicht-Gesellschaft erfolgt, spreche ich von einem Versprechen auf Inklusion auf einer binär-fundierenden Gesellschaftsebene.

Werden Menschen als Mitglieder der Gesellschaft anerkannt, so gilt für sie dem Menschenrechtsethos zufolge die gleiche Freiheit. Damit dieser Anspruch erfüllt wird, muss allen Menschen das Recht zukommen, sich frei in diverse Handlungs- und Kommunikationszusammenhänge zu vergesellschaften (Lindemann, 2018, S. 326). Die horizontale Differenzierung der modernen Gesellschaft ermöglicht dies durch eine Form von Vergesellschaftung anhand übergreifender Sinnlogiken von Ordnungseinheiten, die damit nicht status- oder merkmalsabhängig strukturiert ist. Das bringt jedoch die Notwendigkeit mit sich, dass menschliche Körperindividuen den jeweiligen Sinnlogiken der verschiedenen Handlungs- und Kommunikationszusammenhänge entsprechen müssen. Das Individuumsverständnis der Moderne ist somit ein doppeltes: Zum einen dient das Individuum den Zwecken der Gesellschaftsordnung, zum anderen gilt es selbst als Zweck der Gesellschaftsordnung und übersteigt damit jegliche Einzelzwecke. In der horizontalen Differenzierung wird diesem spannungsreichen Verständnis entsprochen, indem Vergesellschaftung durch eine kommunikative Adressierung anhand von Rollen erfolgt, die sich an den unterschiedlichen Logiken der verschiedenen Zusammenhänge orientieren (Lindemann, 2018, S. 318–324), nie aber die ganze Person betreffen. So adressiert bspw. der Handlungs- und Kommunikationszusammenhang Politik Bürger:innen eines Nationalstaates als Wähler:innen, während der Handlungs- und Kommunikationszusammenhang Wirtschaft Menschen als Konsument:innen adressiert. Da Menschen als Zweck an sich gelten, dürfen sie von keinem Zusammenhang und seiner spezifischen Adressierung vereinnahmt werden. Denn Vereinnahmungen durch Handlungs- und Kommunikationszusammenhänge würden andere Adressierungen und damit die Vergesellschaftung in andere Zusammenhänge verhindern (Lindemann, 2018, S. 29). Eine Vereinnahmung kann somit als Form von Exklusion verstanden werden. Da die Unterscheidung zwischen Inklusion als kommunikative Adressierung und Exklusion als fehlende kommunikative Adressierung zweiseitig ist, spreche ich von einem Inklusionsversprechen auf einer binär-kommunikativen Gesellschaftsebene.

## 2.2 Soziale Bewegungen und die moderne Inklusionsdynamik

Das Menschenrechtsethos zeichnet sich durch einen normativen Überschuss aus, der zu einer Dynamik der Befreiung verschiedener Gruppen von ‚Sondergewalten‘ geführt hat und auf den Universalismus der Menschenrechte zurückgeführt werden kann (Lindemann, 2018, S. 385). Diese Dynamik einer zunehmenden Inklusion von immer mehr Gruppen bezeichne ich als gesellschaftsformale Inklusionsdynamik.

Ein historisches Beispiel hierfür ist die Vereinnahmung von Frauen durch die Familie. Sie waren der Sondergewalt von Männern unterstellt, welche über finanzielle Mittel und die Entscheidungsmacht, ob sie einer Erwerbsarbeit nachgehen durften, verfügten. Demzufolge konnten Frauen sich nicht frei im Handlungs- und Kommunikationszusammenhang Wirtschaft vergesellschaften. Zudem durften sie nicht wählen und waren damit vom Handlungs- und Kommunikationszusammenhang Politik ausgeschlossen (Biermann, 2009, S. 51–55; Lindemann, 2018, S. 377–384).

Es war die Frauenbewegung, welche mit ihrer öffentlichen Kritik dazu führte, dass Frauen aus dieser Vereinnahmung befreit wurden und sich in der Folge in sämtliche Handlungs- und Kommunikationszusammenhänge vergesellschaften konnten.

Insofern ist die Durchsetzung horizontaler Differenzierung maßgeblich durch die Beteiligung von sozialen Bewegungen und ihre öffentliche Kritik bewirkt worden. Auch über die Befreiung von Gruppen aus Vereinnahmungen hinaus sind soziale Bewegungen in der modernen Gesellschaft notwendig. Mit der Orientierung an ihren jeweils spezifischen Sinnlogiken tendieren Handlungs- und Kommunikationszusammenhänge stets zur Vereinnahmung von Individuen. Zugleich entstehen in horizontaler Differenzierung durch die Zweckorientierung der Zusammenhänge auch soziale Ungleichheiten. Beide Phänomene gehen mit einem Risiko zur Entdifferenzierung der modernen Gesellschaftsordnung einher. Soziale Bewegungen dienen der Aufrechterhaltung von horizontaler Differenzierung, indem sie diesem Risiko entgegenwirken (Lindemann, 2018, S. 29–32).

Für die Kritik sozialer Bewegungen sind Lindemann (2018, S. 327–328) zufolge drei normative Quellen von Bedeutung: 1. Sie berufen sich auf die normativen Prinzipien von Freiheit und Würde und skandalisieren die Verletzung dieser Prinzipien. 2. Sie beziehen sich auf die dreifache Bestimmung des Menschen als natürliches, als kulturbildendes und als moralisches Wesen und kritisieren Vereinseitigungen. 3. Die Kritik von Vereinseitigungen kann immer auch eine Kritik der moralisch relevanten Grenzen des anthropologischen Quadrats beinhalten.

Das Menschenrechtsethos beinhaltet zudem ein weiteres dynamisierendes Element: das Prinzip der Gleichheit. Lindemann hält fest, dass soziale Bewegungen sich stets am Wert der Gleichheit orientieren, weshalb Diskriminierungen aufgrund askriptiver Merkmale nicht nur moralisch kritisiert, sondern auch praktisch abgeschafft werden müssen (Lindemann, 2018, S. 22–23). Interessant daran ist, dass sich das Prinzip der Gleichheit im Wesentlichen nicht auf die Frage bezieht, wer bzw. welche Gruppen in der modernen Gesellschaft innerhalb der horizontalen Differenzierung zu berücksichtigen sind. Stattdessen geht es um die Frage, wie diese Gruppen in die Gesellschaft inkludiert sein sollen. Damit ist eine weitere Inklusionsdynamik angesprochen, die sich auf eine Zunahme der Güte von Inklusion – also ihrer Qualität – bezieht. Sie wird von mir als gesellschaftspraktische Inklusionsdynamik bezeichnet. Zwei Ebenen, die mit einem Versprechen auf eine spezifische Inklusionsgüte einhergehen, habe ich bereits erwähnt: die binär-fundierende und die binär-kommunikative Gesellschaftsebene. Offen bleibt bislang, wie Inklusion innerhalb von Handlungs- und Kommunikationszusammenhängen ausgestaltet werden kann, darf und soll und in welchem Zusammenhang die gesellschaftsformale und die gesellschaftspraktische Inklusionsdynamik miteinander stehen.

### 3. Die Behindertenrechtsbewegung als Menschenrechtsbewegung

Eine in der Durchsetzung von horizontaler Differenzierung nach wie vor besonders stark vernachlässigte Gruppe sind Menschen mit Behinderungen. Diese waren noch bis ins 20. Jahrhundert hinein in einem beträchtlichen Ausmaß von binär-fundierender Exklusion betroffen. Das eklatanteste Beispiel stellt ihre Ermordung und Auslöschung im Nationalsozialismus durch die systematisch geplante T4-Aktion, aber auch durch Sterilisation und sogenannte wilde Euthanasie dar (Faulstich, 1998, S. 101; Klee, 2004; Nowak, 1984, S. 42–43, 77–86).

Wenn auch binär-fundierende Exklusionen von Menschen mit Behinderungen im 21. Jahrhundert zumindest im westlichen Raum nicht mehr regelhaft auffindbar sind, kam und kommt es nach wie vor zu binär-kommunikativen Ausschlüssen aus Handlungs- und Kommunikationszusammenhängen. Gerade Sondersysteme, wie bspw. große Wohneinrichtungen, stehen stets im Verdacht, Menschen mit Behinderungen in solch einer Weise zu vereinnahmen, dass diese sich nicht mehr frei in diverse Handlungs- und Kommunikationszusammenhänge vergesellschaften können. Ein anderes Beispiel für eine binär-kommunikative Exklusion ist der Ausschluss von Menschen mit rechtlicher Betreuung in allen Angelegenheiten vom aktiven und passiven Wahlrecht in der Bundesrepublik Deutschland. Dieser Wahlrechtsausschluss wurde erst im Jahr 2019 vom Bundesverfassungsgericht als unvereinbar mit dem Grundgesetz deklariert (Kulke, 2020, S. 81–82). Das Beispiel verweist auf eine Vereinnahmung durch den Handlungs- und Kommunikationszusammenhang Medizin: Da eine rechtliche Betreuung aufgrund von Krankheit oder Behinderung zugewiesen wird<sup>3</sup>, ist der daran geknüpfte Ausschluss auf eine medizinische Diagnose zurückzuführen. Diese medizinische Adressierung einer Gruppe von Menschen mit Behinderungen legitimiert die Vereinnahmung durch den Zusammenhang Medizin anhand einer Deutung des Menschen als natürliches Wesen und dominiert somit die Kommunikation im Handlungs- und Kommunikationszusammenhang Politik. Hieraus resultiert eine Nicht-Adressierung als wahlberechtigte Bürger:innen und damit eine binär-kommunikative Exklusion. Dass es 2019 neben der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes letztlich auch zu einem Beschluss eines Gesetzesentwurfs kam, mit welchem der Staat die Umsetzung von Inklusion einer bisher ausgeschlossenen Gruppe übernahm, kann insbesondere der jahrelangen kontinuierlichen Kritik von Selbst- und Interessenvertretungsorganisationen zugeschrieben werden (Kulke, 2020, S. 73–82).

Gerade Selbstvertretungsorganisationen können einer weltweit vernetzten Behindertenrechtsbewegung zugeordnet werden, die vor allem in den 1970er Jahren entstand (Miquel, 2022, S. 125) und für die Anerkennung der gleichen Freiheit und Würde von Menschen mit Behinderungen kämpft. Diese trägt maßgeblich zu einer stärkeren Durchsetzung horizontaler Differenzierung von Menschen mit Behinderungen bei.

Ein zentraler Bezugspunkt der Behindertenrechtsbewegung ist die UN-Behindertenrechtskonvention. Sie ist als wesentlicher Teil der bewegungseigenen Legitimationstheorie zu verstehen. Die UN-BRK wurde unter maßgeblicher Beteiligung diverser internationaler und nationaler Organisationen behinderter Menschen erarbeitet, deren Forderungen so in den Völkerrechtstext eingeflossen sind (Degener, 2006, S. 104–106). Die Behindertenrechtsbewegung folgte jedoch bereits vor der Entstehung der UN-BRK einer am Menschenrechtsethos orientierten Legitimationstheorie. Legitimationsstrategien mit Fokus auf die gesellschaftliche Entstehung von Behinderung wurden wissenschaftlich aufgearbeitet und werden heute der Forschungsperspektive der Disability Studies zugerechnet (Schönwiese, 2005, S. 16). Da sie wesentliche Legitimationsstrategien der Behindertenrechtsbewegung bündeln, werden die Disability Studies von manchen Wissenschaftler:innen als theoretischer Arm der Bewegung verstanden (Snyder, 2006, S. 478) und können als ihre Legitimationstheorie behandelt werden. Vor allem die Kritik am individuellen/medizinischen Modell von Behinderung und die Konzeption des sozialen Modells stellen eine Kritik an Vereinnahmungen von Menschen mit Behinderungen durch den Handlungs- und Kommunikationszusammenhang Medizin dar. Darauf baut auch die UN-BRK auf, in welche die Inhalte der Disability Studies maßgeblich eingeflossen sind (Butschkau & Degener, 2020, S. 134–135). Als Völkerrechtsinstrument legitimiert sie Inklusionsansprüche auf menschenrechtlicher Ebene (Rößler, 2022, S. 195) und macht behinderte Menschen „von Objekten der

Fürsorge zu Subjekten mit Menschenrechten“ (Degener, 2019, S. 489). Damit wurde die Legitimationstheorie der Behindertenrechtsbewegung explizit auf das Menschenrechtsethos zugeschnitten.

### **3.1 Das Veränderungspotenzial der UN-BRK**

Grundsätzlich erscheint die UN-BRK als Teil eines Zunahmetrends von Menschenrechtskonventionen für spezifische Gruppen, welcher von Mégret (2008, S. 459–460) als Pluralisierung und von Gould (2004, S. 77–78) als Personifizierung von Menschenrechten bezeichnet wird. Die zunehmende explizite Berücksichtigung verschiedener von Ausschluss bedrohter Gruppen im Menschenrechtskanon spricht für Lindemanns Annahme, dass der normative Überschuss der Menschenrechte zu einer Dynamisierung und Befreiung von weiteren Personengruppen aus Sondergewalten führt (Lindemann, 2018, S. 384–385) und damit zu einer gesellschaftsformalen Inklusionsdynamik.

Mégret (2008, S. 459–450) erklärt dieses Phänomen mit der Irreduzibilität der Erfahrungen bestimmter Gruppen hinsichtlich ihrer Menschenrechte, welche zur Notwendigkeit einer Anpassung und Ergänzung spezifischer Rechtsinstrumente führt. Dieser Ansatz passt zu Lindemanns Ausführungen, blickt jedoch von der anderen Seite auf die Dynamik: Im Mittelpunkt steht hier die Veränderung des normativen Inklusionsversprechens durch die Berücksichtigung weiterer Gruppen innerhalb der Umsetzung horizontaler Differenzierung und damit die gesellschaftspraktische Inklusionsdynamik. Mégret (2008, S. 462) analysiert die UN-BRK hinsichtlich ihres Einflusses auf die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Dabei stellt er unter anderem fest, dass mit der UN-BRK hinsichtlich der bisherigen Menschenrechtsinstrumente sowohl eine erweiternde Wirkung, indem sie neue Rechtskategorien schafft, als auch eine innovative Wirkung, indem sie neue Rechte schafft, einhergeht.

Diese Wirkungen deuten darauf hin, dass die Inhalte der UN-BRK und damit die Legitimationstheorie der Behindertenrechtsbewegung auf Grundlage der spezifischen Erfahrungen von Menschen mit Behinderungen Einfluss auf die Güte eines als legitim anerkannten Inklusionsanspruchs haben. Da die UN-BRK als Menschenrechtskonvention der Vereinten Nationen und damit als Völkerrecht Ansprüche rechtlich institutionalisiert und somit legitimiert, haben diese Änderungen auch Einfluss auf die Strukturen der modernen Gesellschaft.

### **3.2 Vom sozialen zum menschenrechtlichen Modell von Behinderung**

Die Entstehung der Disability Studies ist eng verknüpft mit der Kritik einer Perspektive auf Behinderung, welche als medizinisches oder individuelles Modell von Behinderung bezeichnet wird. Dieses Modell versteht Behinderung als ein persönliches bzw. individuelles Problem, das von den funktionalen oder psychischen Einschränkungen einer Person herrührt und behandelt, therapiert und geheilt werden soll (Barnes & Mercer, 2010, S. 18–19; Marks, 1997, S. 86; Oliver, 1996, S. 32). Damit werden Menschen mit Behinderungen ausschließlich als natürliche Wesen gedeutet; das kulturbildende und das moralische Wesen hingegen sind als Deutungshorizonte ausgeklammert.

Die Kritik der Disability Studies setzte diesem Verständnis zunächst eine kulturbildende Deutung entgegen. Das erfolgte vor allem durch das soziale Modell, das Behinderung als soziale Unterdrückung versteht (Oliver, 1996, S. 35; Thomas, 2007, S. 4). Damit wurden Menschen mit Behinderungen aus einer vereinnahmenden Deutung als natürliche Wesen herausgelöst, mit welcher Vereinnahmungen von Menschen mit Behinderungen durch den Handlungs- und Kommunikationszusammenhang Medizin legitimiert werden. Die Kritik am medizinischen bzw. individuellen Modell bezieht sich explizit auf solche Vereinnahmungen: Als problematisch an der medizinischen Perspektive auf Menschen mit Behinderungen gilt nicht die Behandlung von Krankheiten, sondern vielmehr die Entscheidungen, die Ärzt:innen aufgrund ihrer Expert:innenmacht über weitere Lebensbereiche von Menschen mit Behinderungen treffen (Oliver, 1990, S. 48), wie bspw. in Bezug auf Schule (Handlungs- und Kommunikationszusammenhang Bildung) und Arbeit (Handlungs- und Kommunikationszusammenhang Wirtschaft). Auch der UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit

Behinderungen betont die Legitimationsfunktion des medizinischen bzw. individuellen Modells mit seiner natürlichen Vereinseitigung hinsichtlich diskriminierender Ungleichbehandlungen und Ausschlüsse.<sup>4</sup>

Allerdings erscheinen vor allem die frühen Ansätze des sozialen Modells ebenfalls vereinseitigend, und zwar bezüglich des Menschen als kulturbildendes Wesen. Als besonderes Merkmal des sozialen Modells gilt die Trennung zwischen Behinderung (kulturbildendes Wesen) und Schädigung (natürliches Wesen). Der körperlichen Dimension kommt in diesen Ansätzen nur eine geringe Bedeutung zu und ein Zusammenhang zwischen Behinderung und Schädigung wird negiert (Hirschberg, 2022, S. 98; Oliver, 1996, S. 35). Diese Trennung, die emanzipatorisch bedeutsam für eine Entbiologisierung des Behinderungsdiskurses war, schloss jedoch auf Ebene der kulturbildenden Deutung eine Analyse der sozialen und historischen Konstruktion des Körpers aus (Hughes & Paterson, 1997, S. 330). Die Kritik daran führte innerhalb der Disability Studies zu Forderungen nach einer Weiterentwicklung des sozialen Modells. Poststrukturalistische Ansätze – im deutschsprachigen Raum gemeinhin als kulturelles Modell von Behinderung bekannt – fokussieren eine Auflösung binärer Kategorien (Thomas, 2007, S. 81; Waldschmidt, 2005, S. 24–27). Sie üben Kritik an einem einseitigen Verständnis des Menschen als Objekt sozialer Strukturen im sozialen Modell und ersetzen dieses um ein Verständnis des Menschen, der sich frei zu seiner gesellschaftlichen Situation verhalten kann. Dies entspricht der moralischen Deutung des Menschen als Wesen, welches aufgrund von Vernunft bestimmen kann, was gute Vergesellschaftung ausmacht. Auf diese Weise kann die kulturbildende Deutung selbst in den Blick genommen werden und die Unterscheidung behindert/nicht-behindert als Konstruktion rückt in den Fokus. Ansätze eines kulturellen Modells von Behinderung betonen somit die kulturbildende Deutung hinsichtlich einer möglichen Veränderung kultureller Rahmenbedingungen und ordnen diese der moralischen Deutung des Menschen als Wesen, das sich frei zu seiner Situation verhalten kann und nicht determiniert ist, unter. Dies ergibt sich aus der Annahme poststrukturalistischer Ansätze, dass soziale Strukturen nicht das Bewusstsein des Menschen beeinflussen, sondern innerhalb von machtvollen Diskursen und damit durch das Bewusstsein selbst überhaupt erst ausgebildet werden (Thomas, 2007, S. 63–64). Die feministische Kritik des sozialen Modells bezüglich der Ausblendung persönlicher Erfahrung und des Körpers und damit des natürlichen Wesens des Menschen (Hirschberg, 2022, S. 98) wird jedoch auch in dieser Perspektive auf Behinderung nicht berücksichtigt. Es ist vor allem das menschenrechtliche Modell von Behinderung, welches alle drei Deutungen zu integrieren sucht.

Die UN-BRK knüpft am sozialen Modell von Behinderung an. Sie übernimmt ein Verständnis von Behinderung als Ergebnis von Wechselwirkungen gesellschaftlicher Strukturen und individueller körperlicher Beeinträchtigungen (Degener, 2019, S. 501) und bezieht sich damit bereits auf Weiterentwicklungen des sozialen Modells. Auf dieser Basis wurde im Kontext der UN-BRK ein menschenrechtliches Modell von Behinderung entwickelt. Darin wird eine Deutung des menschlichen Körperindividuums ‚mit Behinderung‘ als kulturbildendes, als moralisches und auch als natürliches Wesen offengehalten: Mit der Betonung der sozialen Konstruktion von Behinderung werden Menschen mit Behinderungen als kulturbildende Wesen gedeutet, die durch ihre Kultur beeinflusst werden. Indem die Menschenrechtsfähigkeit – und damit das Recht auf freie Entscheidungen – für alle Menschen unabhängig von personenbezogenen Merkmalen (Degener, 2019, S. 503–504; Rößler, 2022, S. 196) wie auch von kulturellen Rahmenbedingungen betont wird, wird auch die Deutung von Menschen mit Behinderungen als moralische Wesen angesprochen. Und mit der ergänzenden Vorstellung von Behinderung als eine von verschiedenen Identitätsschichten einer Person und als Teil menschlicher Vielfalt<sup>5</sup> ist die Deutung als natürliches Wesen berührt. Durch den Bezug auf alle drei Deutungen des Menschen kann Behinderung somit auf verschiedene Weisen in einem Spannungsfeld verortet werden, denn die Deutungen widersprechen sich gegenseitig. So kann bspw. die moralische Deutung des Menschen als stets menschenrechtsfähig in Widerspruch zur Abhängigkeit der Vergesellschaftung des Menschen von kulturellen oder natürlichen Rahmenbedingungen geraten.

Über diese Offenheit hinsichtlich aller drei Wesensbestimmungen des Menschen gelingt der Behindertenrechtsbewegung mit dem menschenrechtlichen Modell etwas für soziale Bewegungen bezüglich ihrer strukturerhaltenden Wirkung auf die horizontale Differenzierung sehr Wichtiges: Es muss ihnen glücken, „ihr moralisches Anliegen mit der Offenheit der Frage nach dem guten Leben vereinbar zu machen“ (Lindemann, 2018, S. 42). Da also offen bleiben muss, wie der Mensch leben und sich vergesellschaften soll, erscheint es nur konsequent, dass das menschenrechtliche Modell jegliche Sondereinrichtungen sowie jede

Form von Zwang (Degener, 2019, S. 504) und damit eine Vereinnahmung von Menschen mit Behinderungen durch den Handlungs- und Kommunikationszusammenhang Medizin ablehnt. Die Betonung der Menschenrechtsfähigkeit aller behinderten Menschen (Degener, 2019, S. 503–504) schließt zudem explizit an ein leistungsungebundenes Würdekonzept des Menschenrechtsethos an, das auch Lindemann betont. Insgesamt kann das menschenrechtliche Modell somit als ein nicht-ableistisches Behinderungsverständnis im Sinne des dreifach bestimmten Menschen betrachtet werden, das sich gegen die Vereinnahmung von Menschen mit Behinderungen vor allem durch den Handlungs- und Kommunikationszusammenhang Medizin stellt. Dies gelingt ihm jedoch nur zu dem Preis, dass es als Modell in sich widersprüchlich bleibt, da es Behinderung zugleich natürlich fundiert, kulturbildend produziert und moralisch frei versteht.

### 3.3 Menschliche Vielfalt, assistierte Freiheit und inklusive Gleichheit

Die innovative Wirkung der UN-BRK, die auf der Berücksichtigung der Erfahrungen von Menschen mit Behinderungen gründet, hat eine unmittelbare Auswirkung auf das Verständnis des Menschenrechtsethos. Werden Menschen mit Behinderungen entsprechend dem normativen Inklusionsversprechen der modernen Gesellschaft berücksichtigt, ergeben sich daraus Konsequenzen für das grundsätzliche Verständnis von Freiheit, Würde und Gleichheit, die über einen spezifischen Zuschnitt der Menschenrechte auf die Gruppe der Menschen mit Behinderungen hinausreichen.

In der Betrachtung des menschenrechtlichen Modells von Behinderung hat sich gezeigt, wie der Bezug von Menschenrechten auf das Verständnis von Behinderung dazu führt, ein leistungsbezogenes Kriterium von Würde auszuschließen. Es gehört auch zum Verständnis des menschenrechtlichen Modells, dass es nicht ausreicht, wenn Menschen mit Behinderungen Freiheits- und Gleichheitsrechte auf dem gleichen Niveau wie nichtbehinderten Menschen gewährt werden. Stattdessen müssen der gleiche Zugang und der Schutz wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte gewährleistet werden (Degener, 2019, S. 504). Wird der Anspruch der gleichen Freiheit auf die höchst diversen Bedarfe von Menschen mit Behinderungen bezogen, entsteht daraus unweigerlich die Notwendigkeit, individuelle Unterstützungsansprüche zu gewähren. Dieses Freiheitsverständnis wird von Graumann (2009, S. 169–170) als assistierte Freiheit bezeichnet, welche zu Ermöglichtungsrechten und damit zu einem Anspruch auf Unterstützungsleistungen als Voraussetzung freier Vergesellschaftung führt.

Hinsichtlich des Gleichheitsgrundsatzes des Menschenrechtsethos folgt der UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen einem neuen Gleichheitsverständnis. Bereits das Prinzip der Antidiskriminierung, das die UN-BRK konsequent durchzieht, verweist darauf, dass eine formale Gleichstellung – also eine gleiche Behandlung von Personen in ähnlichen Situationen – nicht ausreicht, um die Gleichheit von Menschen mit Behinderungen zu garantieren (Degener, 2019, S. 491). Denn durch diese können zwar direkte Diskriminierungen bekämpft werden, strukturelle Ungleichheiten werden jedoch nicht adressiert, da die Unterschiede zwischen verschiedenen Menschen nicht berücksichtigt werden. Substantielle Gleichheit hingegen zielt auch auf strukturelle und indirekte Diskriminierung und berücksichtigt Dominanzverhältnisse. Mit dem Konzept von inklusiver Gleichheit geht die UN-BRK sogar noch über den Anspruch von substantieller Gleichheit hinaus. Inklusiv Gleichheit schlägt sich in vier Dimensionen nieder: In der redistributiven Dimension werden sozioökonomische Ungleichheiten adressiert. In der Anerkennungsdimension geht es um die Bekämpfung von Stigmatisierung, Stereotypisierung, Vorurteilen und Gewalt sowie um die Anerkennung von Würde und Intersektionalität. In der partizipativen Dimension wird Gruppenzugehörigkeit als Teil der Natur von Menschen mit Behinderungen und gesellschaftliche Inklusion als Weg der vollen Anerkennung des Menschseins aller Menschen betont. Schließlich wird in der Anpassungsdimension Behinderung als Teil menschlicher Vielfalt und Verschiedenheit als Aspekt von Würde verstanden.<sup>6</sup>

Für die Vergesellschaftung in Handlungs- und Kommunikationszusammenhängen hat inklusive Gleichheit damit eine ähnliche Bedeutung wie das Verständnis von assistierter Freiheit: Menschenrechte beinhalten auch ein Recht auf die Ermöglichung individuell geeigneter Bedingungen, um sich gleichermaßen wie alle anderen Mitglieder der Gesellschaft in gesellschaftliche Teilbereiche vergesellschaften zu können. Im

Vergleich zur substanziellen Gleichheit, welche sich als Rechtsprinzip vor allem aus der feministischen Rechtswissenschaft heraus entwickelt hat (Degener, 2022, S. 660), bringt das Verständnis inklusiver Gleichheit zudem positive Verpflichtungen mit sich, wie etwa Maßnahmen im Sinne eines universellen Designs, mit denen benachteiligende Strukturen aktiv verändert werden (Broderick, 2015, S. 138–140).

### 3.4 Inklusion als Anspruchsrecht

Neben der gesellschaftsformalen Inklusionsdynamik, bei der im Zeitverlauf immer mehr Menschengruppen in der horizontalen Differenzierung der Gesellschaft berücksichtigt wurden und werden, zeigt sich auch die gesellschaftspraktische Inklusionsdynamik: Je mehr Menschengruppen mit ihren jeweils spezifischen Erfahrungen berücksichtigt werden mit dem Anspruch, sich mit der gleichen Freiheit und Würde vergesellschaften zu können, desto mehr Voraussetzungen müssen erfüllt werden, um eine Gleichheit von Vergesellschaftungsmöglichkeiten aller Gruppen zu gewährleisten. Die Berücksichtigung von Menschen mit Behinderungen und ihren Erfahrungen hat bereits dazu geführt, dass in den rechtlich legitimierten Anspruch auf Inklusion verstärkt Ermöglichungsrechte sowie positive Verpflichtungen zur Veränderung benachteiligender Strukturen Eingang gefunden haben. Das Recht auf Inklusion entwickelt sich damit zu einem Anspruchsrecht, innerhalb dessen bestimmte Bedingungen geschaffen werden müssen, um ein bestimmtes Maß an Güte von Vergesellschaftung innerhalb der Handlungs- und Kommunikationszusammenhänge zu gewährleisten.

In Abgrenzung zu der binär-fundierenden und der binär-kommunikativen Gesellschaftsebene verortet sich ein Versprechen auf Inklusion, bei dem es um die Art der Vergesellschaftung innerhalb von Handlungs- und Kommunikationszusammenhängen geht und das vor allem auf dem Prinzip der Gleichheit basiert, auf einer kommunikativ-qualitativen Gesellschaftsebene: Die volle Berücksichtigung des Gleichheitsgrundsatzes im Menschenrechtsethos bedeutet für das Verständnis von Freiheit, dass jeder Mensch gleichermaßen frei sein muss, sich in Handlungs- und Kommunikationszusammenhänge vergesellschaften zu können. Für das Verständnis von Würde bedeutet es, dass jeder Mensch in seiner jeweils eigenen Weise zu sein – und damit jede Form menschlicher Vielfalt – gleich viel wert ist. Daraus ergibt sich der Wert der gleichen Verschiedenheit. Wird dieser Wert umfassend auf die horizontal differenzierte Struktur der modernen Gesellschaft angewendet, entsteht – ganz im Sinne von inklusiver Gleichheit – der Anspruch auf individuelle Chancengleichheit bei der Vergesellschaftung innerhalb von Handlungs- und Kommunikationszusammenhängen. Vergesellschaftung entsprechend dem Inklusionsversprechen auf der qualitativ-kommunikativen Ebene ist demnach eine individuell angemessene Adressierung innerhalb von Handlungs- und Kommunikationszusammenhängen. Exklusion auf der qualitativ-kommunikativen Gesellschaftsebene liegt hingegen dann vor, wenn es zu einer individuell unangemessenen Adressierung in einem Handlungs- und Kommunikationszusammenhang kommt. Die Berücksichtigung von Menschen mit Behinderungen auf Basis des Menschenrechtsethos hat entscheidend zur Entwicklung der Güte des Inklusionsanspruchs auf normativ-rechtlicher Ebene beigetragen. Bei der praktischen Umsetzung innerhalb der Strukturen der modernen Gesellschaft kommt es jedoch immer wieder zu Konflikten eines Anspruchs individuell angemessener Adressierung mit der Adressierung hinsichtlich der Sinnlogik des Zusammenhangs. Ein zentrales Beispiel aus der UN-BRK, auf welchem Wege die Umsetzung individuell angemessener Adressierung von Menschen mit Behinderungen innerhalb von Handlungs- und Kommunikationszusammenhängen ermöglicht werden soll, stellt das nachfolgend betrachtete Recht auf angemessene Vorkehrungen dar.

### 3.5 Angemessene Vorkehrungen

Angemessene Vorkehrungen sind eine unmittelbare Konsequenz inklusiver Gleichheit. Sie sind insbesondere mit der vierten Dimension der Anpassung verknüpft (Degener, 2019, S. 493–494).

Die Forderung nach angemessenen Vorkehrungen findet sich in Art. 5 UN-BRK.<sup>7</sup> In den allgemeinen Bemerkungen Nr. 6 zu Art. 5 UN-BRK erläutert der UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit

Behinderungen, wie dieser Begriff auszulegen ist. Angemessene Vorkehrungen sind individuelle Maßnahmen, die den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu ihnen ansonsten nicht zugänglichen Gesellschaftsbereichen ermöglichen. Als eine *ex nunc* Vorschrift gilt das Recht auf angemessene Vorkehrungen ab dem Zeitpunkt, an dem eine Person mit Behinderung solche Maßnahmen einfordert. Ihre Erbringung ist somit eine individualisierende wie auch reaktive Pflicht und damit ein individuelles Anspruchsrecht. Der Ausdruck ‚angemessen‘ bezieht sich dabei nicht auf die Möglichkeiten der Pflichtträger, sondern auf die jeweilige Person mit Behinderung und bedeutet, dass die zu treffenden Vorkehrungen den Bedarfen der Person angemessen sowie effektiv sein müssen. Eine Limitierung des Rechts auf angemessene Vorkehrungen findet sich in Bezug auf eine übermäßige oder ungerechtfertigte Belastung des Pflichtenträgers.<sup>8</sup>

Mit dem Anspruch auf angemessene Vorkehrungen ist im Menschenrechtskanon ein Anspruchsrecht verankert worden, welches auf die individuellen Unterschiedlichkeiten von Personen mit individuell geeigneten Maßnahmen zielt. Angemessene Vorkehrungen sind bereits seit längerem Bestandteil des internationalen Menschenrechts. Als Diskriminierung wird eine Verweigerung angemessener Vorkehrungen jedoch erst durch die UN-BRK verstanden. Dieses Verständnis verfolgt den Zweck, individuelle Gerechtigkeit herzustellen (Degener, 2022, S. 657). Die UN-BRK hat damit für eine Erweiterung des Diskriminierungsbegriffs im internationalen Menschenrecht gesorgt, mit der auch Barrieren und Strukturen, die behinderte Menschen benachteiligen, als Diskriminierung verstanden werden können (Degener, 2019, S. 492). Auf diese Weise wurden Formen von strukturellem Ableismus in das internationale Diskriminierungsverständnis aufgenommen.

Für das Antidiskriminierungsrecht gilt in der Folge, dass es „nicht primär Gleichheit, sondern soziale Teilhabe an wesentlichen gesellschaftlichen Ressourcen fordert“ (Eichenhofer, 2018, S. 67).

#### 4. Fazit

Mit der UN-BRK wurde die bislang von der Menschenrechtspolitik vergessene Gruppe der Menschen mit Behinderungen in diese aufgenommen (Degener, 2019, S. 490) und damit hinsichtlich der gesellschaftsformalen Dimension von Inklusion berücksichtigt. Bezüglich der gesellschaftspraktischen Dimension von Inklusion wurde mit der UN-BRK eine Verpflichtung zur Gewährung individueller Anspruchsrechte auf gesellschaftliche Teilhabe sowie eine Verpflichtung zur Veränderung benachteiligender Strukturen in den Menschenrechtskanon integriert. Damit hat die UN-BRK neben der menschenrechtlichen Berücksichtigung der Gruppe von Menschen mit Behinderungen zu einer innovativen Ausdeutung der Menschenrechte geführt, die einen Rechtsanspruch auf Inklusion auf der qualitativ-kommunikativen Ebene zunehmend vorantreibt. Maßgeblich dafür war die Analyse der Disability Studies von Behinderung als gesellschaftliches Phänomen: Damit konnte verdeutlicht werden, warum die Vereinnahmung von Menschen mit Behinderungen durch den Handlungs- und Kommunikationszusammenhang Medizin eine Form der Exklusion darstellt, die in der Moderne verboten sein sollte. Die Behindertenrechtsbewegung vermittelt entsprechende Inklusionsansprüche anhand öffentlicher Kritik in die organisatorisch-institutionellen Strukturen der modernen Gesellschaft.

Für die horizontal differenzierte Gesellschaftsstruktur bedeutet ein Recht auf qualitativ-kommunikative Inklusion, dass Handlungs- und Kommunikationszusammenhänge Vergesellschaftungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen müssen, die den individuellen Bedarfen entsprechend der Diversität aller Gesellschaftsmitglieder gerecht werden. Die Vergesellschaftung in Handlungs- und Kommunikationszusammenhänge orientiert sich zwar an deren Logiken und damit an meritokratischen Prinzipien; der Gleichheitsgrundsatz erfordert jedoch, dass es auch in Bezug auf eine individuelle Passung ausreichend Möglichkeiten zur Vergesellschaftung geben muss. Das strukturelle Erfordernis des qualitativ-kommunikativen Inklusionsversprechens ist demnach eine Diversifizierung von Vergesellschaftungsmöglichkeiten, welche der Diversität aller Gesellschaftsmitglieder entspricht. Durch die Etablierung von Rechtsansprüchen auf individuell angemessene Rahmenbedingungen und damit auf qualitativ-

kommunikative Inklusion wirken die UN-BRK mitsamt den in sie eingegangenen Inhalten der Disability Studies auf einen allmählichen strukturellen Wandel der Gesellschaft hin, bei welchem dem Staat zunehmend die Rolle eines Akteurs positiver Veränderung bestehender benachteiligender Strukturen zukommt. Damit Veränderungen nicht nur auf einer rechtlich-formalen Strukturebene erfolgen, sondern auch in die Strukturen sämtlicher organisationaler Institutionen eingehen, sind weiterhin soziale Bewegungen und im Fall von Menschen mit Behinderungen vor allem die Behindertenrechtsbewegung gefragt, immer wieder öffentlich Kritik zu üben und den Staat in der Rolle eines aktiven ‚Ermöglichlers‘ von Menschenrechten zu adressieren. Zugleich müssen diese auch stets gegen die Vereinnahmungstendenzen von Handlungs- und Kommunikationszusammenhängen ankämpfen, die dazu neigen, Individuen vollständig ihrer jeweiligen Sinnlogik zu unterwerfen. Diese verschiedenen übergreifenden Sinnlogiken sind einerseits notwendig, um den normativen Anspruch des multidimensionalen Inklusionsversprechens zu ermöglichen, andererseits drohen sie stets, den Menschen nur noch hinsichtlich ihrer Zwecke zu deuten und so als ‚Zweck an sich‘ zu überformen. Damit verbleibt die horizontal differenzierte Gesellschaft gemäß dem doppelten Individualitätsverständnis der Moderne in einem Spannungsverhältnis zwischen der kommunikativen Adressierung anhand der Sinnlogik der jeweiligen Zusammenhänge und dem Anspruch auf individuelle Angemessenheit. Auch die Frage, worin eine individuell angemessene Adressierung innerhalb von Handlungs- und Kommunikationszusammenhängen und damit eine qualitativ-kommunikative Inklusion konkret besteht, kann niemals eindeutig beantwortet werden: Sie bewegt sich stets im widersprüchlichen Rahmen des dreifach bestimmten Menschen.

---

## Anmerkungen

<sup>1</sup> Eine weitere Form von Ordnungseinheiten sind Subgruppen wie bspw. Familien oder Freundeskreise. Da die Differenzierung von Subgruppen nicht überschneidungsfrei anhand von Sinnlogiken erfolgt und sich die Vergesellschaftung in sie damit etwas anders darstellt, klammere ich sie in diesem Beitrag aus.

<sup>2</sup> Eine differenzierte Erarbeitung des Inklusionsversprechens der modernen Gesellschaft nehme ich in meiner Dissertation vor, die in Kürze erscheint.

<sup>3</sup> § 1814 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

<sup>4</sup> CRPD Committee, General Comment No. 6 (2018) on equality and non-discrimination, adopted 17th session, 20 March–12 April 2017, CRPD/C/GC/6.

<sup>5</sup> Siehe Endnote 4.

<sup>6</sup> Siehe Endnote 4.

<sup>7</sup> Art. 5 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention, UN-BRK).

<sup>8</sup> Siehe Endnote 4.

## Literatur

Barnes, C. & Mercer, G. (2010). *Exploring disability: A sociological introduction*. Polity.

Berger, P. L. & Luckmann, T. (2013). *Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit*. Fischer Taschenbuch Verlag. (Originalarbeit veröffentlicht 1966).

- Biermann, I. (2009). *Von Differenz zu Gleichheit*. transcript.
- Broderick, A. (2015). *The Long and Winding Road to Equality and Inclusion for Persons with Disabilities* [Dissertation]. Maastricht University.
- Butschkau, M. & Degener, T. (2020). Emanzipation ohne Vereinnahmung. Menschenrechtsbasierte Forschung in den Disability Studies. In P. Fuchs, S. Köbsell, D. Brehme & C. Wesselmann (Hrsg.), *Disability Studies im deutschsprachigen Raum: Zwischen Emanzipation und Vereinnahmung* (S. 132–150). Beltz Juventa.
- Degener, T. (2006). Menschenrechtsschutz für behinderte Menschen. Vom Entstehen einer neuen Menschenrechtskonvention der Vereinten Nationen. *Vereinte Nationen*, 3, 104–110.
- Degener, T. (2019). Die UN-Behindertenrechtskonvention – Ansatz einer inklusiven Menschenrechtstheorie. In S. Baer, O. Lepsius, C. Schönberger, C. Waldhoff & C. Walter (Hrsg.), *Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart* (S. 487–508). Mohr Siebeck.
- Degener, T. (2022). § 15 Angemessene Vorkehrungen. In A. K. Mangold & M. Payandeh (Hrsg.), *Handbuch Antidiskriminierungsrecht: Strukturen, Rechtsfiguren und Konzepte* (S. 645–675). Mohr Siebeck.
- Eichenhofer, E. (2018). *Angemessene Vorkehrungen als Diskriminierungsdimension im Recht. Antidiskriminierungsstelle des Bundes*.  
[https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Rechtsgutachten/rechtsgutachten\\_angemessene\\_vorkehrungen.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Rechtsgutachten/rechtsgutachten_angemessene_vorkehrungen.pdf?__blob=publicationFile&v=4)
- Faulstich, H. (1998). *Hungersterben in der Psychiatrie 1914–1949: Mit einer Topographie der NS-Psychiatrie*. Lambertus Verlag.
- Gould, C. C. (2004). *Globalizing democracy and human rights*. Cambridge University Press
- Graumann, S. (2009). *Assistierte Freiheit: Von einer Behindertenpolitik der Wohltätigkeit zu einer Politik der Menschenrechte*. Universitätsverlag Utrecht. (Quaestiones infinitae: Bd. 58).
- Hirschberg, M. (2022). Modelle von Behinderung in den Disability Studies. In A. Waldschmidt (Hrsg.), *Handbuch Disability Studies* (S. 93–108). Springer VS.
- Hughes, B. & Paterson, K. (1997). The Social Model of Disability and the Disappearing Body: Towards a sociology of impairment. *Disability & Society*, 12(3), 325–340.
- Klee, E. (2004). *„Euthanasie“ im NS-Staat: Die „Vernichtung lebensunwerten Lebens“* (11. Aufl.). Fischer.
- Kulke, D. (2020). „Wahlrecht für alle?“ – Ein Fallbeispiel für die Durchsetzung von Menschenrechten. In G. Rieger & J. Wurtzbacher (Hrsg.), *Tatort Sozialarbeitspolitik: Fallbezogene Politiklehre für die Soziale Arbeit* (S. 70–84). Beltz Juventa.
- Lindemann, G. (2009). *Das Soziale von seinen Grenzen her denken*. Velbrück Verlag.
- Lindemann, G. (2018). *Strukturnotwendige Kritik: Theorie der modernen Gesellschaft (Bd. 1)*. Velbrück Wissenschaft.
- Marks, D. (1997). Models of disability. *Disability and Rehabilitation*, 19(3), 85–91.
- Mégret, F. (2008). The Disabilities Convention: Human Rights of Persons with Disabilities or Disability Rights? *Human Rights Quarterly*, 30, 494–516.

- Miquel, M. v. (2022). Kampf für Bürgerrechte oder gegen Unterdrückung? Zur Entstehung der internationalen Behindertenbewegung. In W. Rudloff, W. Kersting, M. v. Miquel & M. Thießen (Hrsg.), *Ende der Anstalten? Großeinrichtungen, Debatten und Deinstitutionalisierung seit den 1970er Jahren* (S. 125–152). Brill Schöningh.
- Nowak, K. (1984). *„Euthanasie“ und Sterilisierung im „Dritten Reich“: Die Konfrontation der evangelischen und katholischen Kirche mit dem „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ und der „Euthanasie“-Aktion* (3. Aufl.). Vandenhoeck & Ruprecht.
- Oliver, M. (1990). *The Politics of Disablement*. Macmillan Education UK.
- Oliver, M. (1996). *Understanding Disability: From Theory to Practice*. Macmillan Education UK.
- Rößler, C.-W. (2022). Rechtswissenschaft in den Disability Studies. In A. Waldschmidt (Hrsg.), *Handbuch Disability Studies* (S. 183–200). Springer VS.
- Schönwiese, V. (2005). Perspektiven der Disability Studies. *Behinderte in Familie, Schule und Gesellschaft*, 28(5), 16–21.
- Schwinn, T. (2007). *Soziale Ungleichheit*. transcript.
- Snyder, S. L. (2006). Disability Studies. In G. L. Albrecht (Hrsg.), *Encyclopedia of disability* (Online-Ausgabe, Bd. 1, S. 478–490). Sage.
- Thomas, C. (2007). *Sociologies of Disability and Illness: Contested Ideas in Disability Studies and Medical Sociology*. Macmillan Education UK.
- Waldschmidt, A. (2005). Disability Studies: individuelles, soziales und/oder kulturelles Modell von Behinderung? *Psychologie und Gesellschaftskritik*, 29(1), 9–31.
- Wehling, P. (2006). Renaturalisierung sozialer Ungleichheit: Eine (Neben-)Folge gesellschaftlicher Modernisierung. In K.-S. Rehberg (Hrsg.), *Soziale Ungleichheit, kulturelle Unterschiede: Verhandlungen des 32. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie* (S. 526–539). Campus.

### Zur Autorin

Malin Butschkau hat Heilpädagogik (B.A.) und Soziale Inklusion: Gesundheit und Bildung (M.A.) an der evangelischen Hochschule Bochum studiert. Sie hat als wissenschaftliche Mitarbeiterin in verschiedenen Forschungs- und Transferprojekten an der evangelischen Hochschule Bochum und dort unter anderem beim Bochumer Zentrum für Disability Studies (BODYS) sowie beim Zentrum für Planung und Entwicklung Sozialer Dienste (ZPE) an der Universität Siegen gearbeitet. Ihre Forschungsinteressen bewegen sich im Bereich Disability Studies, Inklusion, UN-Behindertenrechtskonvention, moderne Gesellschaft, soziale Ungleichheit. Sie promoviert an der Universität zu Köln zum normativen Wert von Inklusion in der modernen Gesellschaft.

E-Mail: [butschkau@evh-bochum.de](mailto:butschkau@evh-bochum.de)